



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ENVE-VII/016

145. Plenartagung, 30. Juni–2. Juli 2021

STELLUNGNAHME

Überarbeitung der Verordnung über die transeuropäische Energieinfrastruktur mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- stellt erfreut fest, dass den regionalen Gruppen in dem künftigen Rahmen weiterhin eine Schlüsselrolle im Verfahren zur Ermittlung und Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) zukommen wird, denn dabei ist die Gewährleistung einer entsprechenden regionalen und lokalen Vertretung von größter Bedeutung;
- begrüßt die Anforderung, dass alle Vorhaben obligatorische Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und den Grundsatz der Schadensvermeidung im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal befolgen müssen, als wichtigen Fortschritt hin zur Verwirklichung der gemeinsamen umweltpolitischen Ziele der EU;
- fordert, dass die Zuerkennung des Prioritätsstatus für PCI sorgfältig geprüft und für solche Projekte ausgeschlossen werden sollte, die negative Auswirkungen auf das Klima oder auf geschützte Lebensräume oder Arten haben könnten; betont, dass ein solider Rahmen für die Erteilung von Genehmigungen erforderlich ist; weist darauf hin, dass die Genehmigungsverfahren derzeit noch sehr langwierig sind; erachtet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen mit ausreichenden Kompetenzen, Entscheidungsbefugnissen und klaren Fristvorgaben als wichtig;
- ist über die zunehmende Bedeutung sauberen Wasserstoffs in der Europäischen Union erfreut; gibt zu bedenken, dass Wasserstoff aus erneuerbaren Energien im Fokus stehen sollte und CO₂-arm erzeugter Wasserstoff zur Dekarbonisierung genutzt werden sollte, bis genügend erneuerbarer Wasserstoff verfügbar ist; fordert daher die EU-Institutionen, die Mitgliedstaaten und die Industrie auf, die Erzeugung von Strom und Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern auszubauen; appelliert an die Kommission, eine klare Taxonomie „erneuerbarer Gase“ aufzustellen;
- hält eine offenere Herangehensweise an die Definition von grenzüberschreitenden Vorhaben für angebracht, um nicht nur große Übertragungsvorhaben zu berücksichtigen, sondern auch lokale, dezentrale und häufig partizipative Smart-Grid-Projekte einzubeziehen, die sich über physische Grenzen hinwegsetzen;
- fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Zusammenfassung mehrerer kleiner Vorhaben vorzusehen, damit die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bestimmte kombinierte Projekte entwickeln und dafür Fördermittel erhalten können;
- unterstreicht die Notwendigkeit, Synergien zwischen den Strategien für die TEN-V, die TEN-E und alternative Kraftstoffe zu schaffen.

Berichtersteller

Robert Sorin Negoitã (RO/SPE), Bürgermeister des 3. Bezirks von Bukarest

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013
COM(2020) 824 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Überarbeitung der Verordnung über die transeuropäische Energieinfrastruktur mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1
Erwägungsgrund 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal eine neue Wachstumsstrategie dargelegt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. In der vom Europäischen Rat am 11. Dezember 2020 befürworteten Mitteilung der Kommission über den Klimazielpfad, die eine Anhebung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens 55 % vorsieht, und in der zugrunde liegenden Folgenabschätzung wurde bestätigt, dass sich der Energiemix der Zukunft erheblich von unserem heutigen Energiemix unterscheiden wird und die Rechtsvorschriften im Energiebereich daher überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden sollten. Die derzeitigen Infrastrukturinvestitionen sind für den erforderlichen Wandel der Energieinfrastrukturen und für den Aufbau der Energieinfrastrukturen der Zukunft eindeutig unzureichend. Daher müssen die erforderlichen Infrastrukturen geschaffen werden, um die Energiewende in Europa zu unterstützen, die unter anderem eine rasche Elektrifizierung, den Ausbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die verstärkte Nutzung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, die Integration des Energiesystems und eine schnellere Verbreitung innovativer Lösungen erfordert.</p>	<p>(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal eine neue Wachstumsstrategie dargelegt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. In der vom Europäischen Rat am 11. Dezember 2020 befürworteten Mitteilung der Kommission über den Klimazielpfad, die eine Anhebung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens 55 % vorsieht, und in der zugrunde liegenden Folgenabschätzung wurde bestätigt, dass sich der Energiemix der Zukunft erheblich von unserem heutigen Energiemix unterscheiden wird und die primär- und sekundärrechtlichen Vorschriften im Energiebereich auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene daher überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden sollten. Die derzeitigen Infrastrukturinvestitionen sind für den erforderlichen Wandel der Energieinfrastrukturen und für den Aufbau der Energieinfrastrukturen der Zukunft bei gleichzeitiger Gewährleistung einer den besonderen Bedürfnissen und Möglichkeiten der verschiedenen Regionen entsprechenden Energieversorgung eindeutig unzureichend. Daher müssen die erforderlichen Infrastrukturen geschaffen werden, um die Energiewende in Europa zu unterstützen, die unter anderem eine rasche Elektrifizierung, den Ausbau der</p>

	Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die verstärkte Nutzung von erneuerbaren und CO ₂ -armen Gasen, die Entwicklung von Fernwärme- und Fernkältenetzen , die Integration des Energiesystems und eine schnellere Verbreitung innovativer Lösungen erfordert, und so für einen grünen, nachhaltigen und bezahlbaren Wandel unserer Gesellschaft zu sorgen und die Lebensbedingungen zu verbessern.
--	---

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 2
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(5) Wie die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 klar zeigt, hat dieser Rahmen die Integration der Netze der Mitgliedstaaten wirksam verbessert, den Energiehandel stimuliert und somit zur Wettbewerbsfähigkeit in der EU beigetragen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Strom- und Gasbereich haben einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet. Im Gasbereich ist die Infrastruktur inzwischen gut vernetzt, und die Resilienz der Gasversorgung hat sich seit 2013 deutlich verbessert. Im Gasbereich ist die Infrastruktur inzwischen gut vernetzt, und die Resilienz der Gasversorgung hat sich seit 2013 deutlich verbessert. Doch in vielen Fällen konnten Finanzlücken bei Vorhaben auch durch die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nicht wie beabsichtigt geschlossen werden. Zudem wurden zwar die meisten Genehmigungsverfahren verkürzt, doch in einigen Fällen sind sie noch immer langwierig. Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ist ein wichtiger Faktor, da Finanzhilfen für Studien dazu beigetragen haben, die Risiken in den Frühphasen der Entwicklung zu verringern, während mit Finanzhilfen für Arbeiten Vorhaben unterstützt werden konnten, die zur Behebung	(5) Wie die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 klar zeigt, hat dieser Rahmen die Integration der Netze in den meisten Mitgliedstaaten wirksam verbessert, den Energiehandel stimuliert und somit zur Wettbewerbsfähigkeit in der EU beigetragen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Strom- und Gasbereich haben einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet. Im Gasbereich ist die Infrastruktur in den meisten Regionen inzwischen gut vernetzt, und die Resilienz der Gasversorgung hat sich seit 2013 deutlich verbessert. Allerdings gibt es bis heute ganze Regionen, die ihre Gasnetze, Energieversorgungssicherheit und Resilienz bislang nicht ausreichend verbessern konnten. Noch immer gibt es Gasverteilungsvorhaben, die sich in unterschiedlichen Umsetzungsstadien befinden und noch abgeschlossen werden müssen. Im Gasbereich ist die Infrastruktur inzwischen gut vernetzt, und die Resilienz der Gasversorgung hat sich seit 2013 deutlich verbessert. Doch in vielen Fällen konnten Finanzlücken bei Vorhaben auch durch die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nicht wie beabsichtigt geschlossen werden. Zudem wurden zwar die meisten Genehmigungsverfahren

<p>zentraler Engpässe beigetragen haben, aber über eine Marktfinanzierung alleine nicht hätten ausreichend finanziert werden können.</p>	<p>verkürzt, doch in einigen Fällen sind sie noch immer langwierig. Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ist ein wichtiger Faktor, da Finanzhilfen für Studien dazu beigetragen haben, die Risiken in den Frühphasen der Entwicklung zu verringern, während mit Finanzhilfen für Arbeiten Vorhaben unterstützt werden konnten, die zur Behebung zentraler Engpässe beigetragen haben, aber über eine Marktfinanzierung alleine nicht hätten ausreichend finanziert werden können und äußerst wichtig für eine sichere und gerechte Energiewende sind.</p>
--	---

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 3
Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Versorgungssicherheit – einer der zentralen Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 – konnte durch Vorhaben von gemeinsamem Interesse wesentlich verbessert werden. Wie die Folgenabschätzung für den Klimazielplan der Kommission gezeigt hat, ist darüber hinaus mit einem deutlichen Rückgang des Erdgasverbrauchs zu rechnen, da die Nutzung von Erdgas ohne Maßnahmen zur Emissionsminderung nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität zu vereinbaren ist. Der Verbrauch von Biogas sowie von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff und gasförmigen Synthesegasen wird dagegen bis 2050 deutlich steigen. Für die Erdgasinfrastruktur ist daher keine weitere Unterstützung im Rahmen der TEN-E-Politik mehr erforderlich. Diese Änderungen im Gasbereich sollten bei der Planung der Energieinfrastruktur berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Versorgungssicherheit – einer der zentralen Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 – konnte durch Vorhaben von gemeinsamem Interesse wesentlich verbessert werden. Wie die Folgenabschätzung für den Klimazielplan der Kommission gezeigt hat, ist darüber hinaus mit einem deutlichen Rückgang des Erdgasverbrauchs zu rechnen, da die Nutzung von Erdgas ohne Maßnahmen zur Emissionsminderung nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität zu vereinbaren ist. Der Verbrauch von Biogas sowie von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff und gasförmigen Synthesegasen wird dagegen bis 2050 deutlich steigen. Für die neue Erdgasinfrastruktur ist daher keine weitere Unterstützung im Rahmen der TEN-E-Politik mehr erforderlich. Diese Änderungen im Gasbereich sollten bei der Planung der Energieinfrastruktur berücksichtigt werden. <i>Gleichzeitig fördern Erdgasprojekte in vielen EU-Mitgliedstaaten die Ersetzung fossiler Festbrennstoffe und damit die Senkung der CO₂-Emissionen. Die Überarbeitung der genannten Verordnung darf noch nicht abgeschlossene Vorhaben nicht beeinträchtigen.</i></p>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 4

Erwägungsgrund 15

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(15) Auch für intelligente Gasnetze sollte eine neue Infrastrukturkategorie eingeführt werden, um Investitionen zu fördern, die zur Integration erneuerbarer und CO ₂ -armer Gase wie Biogas, Biomethan und Wasserstoff in das Netz beitragen und das Management eines zunehmend komplexen Systems mithilfe innovativer digitaler Technik erleichtern.	(15) Auch für intelligente Gasnetze sollte eine neue Infrastrukturkategorie eingeführt werden, um Investitionen zu fördern, die zur Integration erneuerbarer und CO ₂ -armer Gase wie Biogas, Biomethan und sauberer Wasserstoff in das Netz beitragen und das Management eines zunehmend komplexen Systems mithilfe innovativer digitaler Technik sowie technologischer und technischer Lösungen für Gasqualitätsmanagement und Netzmanagement über Prozesssteuerungs- und Datenerfassungssysteme (SCADA) erleichtern.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 5

Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(25) Es sollten regionale Gruppen eingerichtet werden, die Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorschlagen und überprüfen, damit anschließend regionale Listen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse erstellt werden können. Um einen breiten Konsens sicherzustellen, sollten diese regionalen Gruppen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, nationalen Regulierungsbehörden, Vorhabenträgern und einschlägigen Interessenträgern sorgen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollten die nationalen Regulierungsbehörden erforderlichenfalls die regionalen Gruppen beraten, unter anderem im Hinblick auf die Durchführbarkeit der regulatorischen Aspekte der vorgeschlagenen Vorhaben und die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Zeitpläne für die Genehmigungen durch die Regulierungsbehörden.	(25) Es sollten regionale Gruppen eingerichtet werden, die Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorschlagen und überprüfen, damit anschließend regionale Listen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse erstellt werden können. Um einen breiten Konsens sicherzustellen, sollten diese regionalen Gruppen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, nationalen Regulierungsbehörden, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften , Vorhabenträgern und einschlägigen Interessenträgern sorgen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollten die nationalen Regulierungsbehörden erforderlichenfalls die regionalen Gruppen beraten, unter anderem im Hinblick auf die Durchführbarkeit der regulatorischen Aspekte der vorgeschlagenen Vorhaben und die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Zeitpläne für die Genehmigungen durch die Regulierungsbehörden.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 6
Artikel 1 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Artikel 1 Gegenstand 1. In dieser Verordnung werden Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die zu den Klima- und Energiezielen der Union für 2030 und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen, festgelegt.	Artikel 1 Gegenstand 1. In dieser Verordnung werden Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die zu den Klima- und Energiezielen der Union für 2030, dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050, den Biodiversitätszielen für 2030 sowie zur Gewährleistung und Förderung der Energiesicherheit, der Marktintegration, eines fairen Wettbewerbs, der Diversifizierung der Energieversorgung und des Zugangs zu bezahlbarer Energie für alle beitragen, festgelegt.

Begründung

Die Überarbeitung der TEN-E-Verordnung (einschließlich der Infrastrukturplanung) sollte im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals, dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem Ziel „niemanden zurücklassen“, das den Zugang zu bezahlbarer Energie für alle beinhaltet, erfolgen.

Änderung 7
Artikel 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
4. „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das für die Realisierung der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich ist und das Bestandteil der in Artikel 3 genannten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist; [...] 16. „Anpassung an den Klimawandel“ bezeichnet einen Prozess, durch den sicherstellt wird, dass durch eine Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken sowie entsprechende	4. „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das für die Realisierung der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich ist und das Bestandteil der in Artikel 3 genannten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist. Bei der Bewertung der Vorhaben sollten nationale Entwicklungsstrategien und das lokale und regionale Potenzial des Durchführungsortes berücksichtigt werden, um eine optimale positive Wirkung zu erzielen;

<p>Anpassungsmaßnahmen die Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur gegen mögliche nachteilige Auswirkungen des Klimawandels gewährleistet ist;</p>	<p>[...]</p> <p>16. „Anpassung an den Klimawandel“ bezeichnet einen Prozess, durch den sicherstellt wird, dass durch eine Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur gegen mögliche nachteilige Auswirkungen des Klimawandels gewährleistet ist;</p> <p>17. „Nachhaltigkeit“ bezieht sich auf das Potenzial eines jedweden Projekts, zum Ziel der Klimaneutralität beizutragen. Bestimmend hierfür ist die während der gesamten Projektlebensdauer bewirkte Netzintegration erneuerbarer Energien und die Verringerung der Treibhausgasemissionen.</p>
--	---

Begründung	
<p>Unter den Begriffsbestimmungen fehlt „Nachhaltigkeit“. Angesichts der fortschreitenden Entwicklung hin zur CO₂-Neutralität sollte in Anbetracht der langen Lebensdauer von Projekten sorgfältig geprüft werden, inwieweit das Risiko verlorener Vermögenswerte besteht.</p>	

Änderung 8

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>a) bedarf jeder einzelne Vorschlag für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Genehmigung durch die Staaten, deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft; erteilt ein Staat diese Genehmigung nicht, legt er der betreffenden Gruppe eine angemessene Begründung hierfür vor;</p>	<p>a) bedarf jeder einzelne Vorschlag für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Genehmigung durch die Staaten, deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft; erteilt ein Staat diese Genehmigung nicht, legt er der betreffenden Gruppe eine angemessene Begründung hierfür vor. Um Konflikte zwischen Regionen bzw. Mitgliedstaaten zu vermeiden und für eine ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu sorgen, richtet die Europäische Union eine einzige Mittlerinstanz ein;</p>

Begründung	
<p>Erübrigt sich.</p>	

Änderung 9

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Das Vorhaben trägt erheblich zu den Dekarbonisierungszielen der Union und denen des Drittlands sowie zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen; und	Das Vorhaben trägt erheblich zu den Dekarbonisierungszielen der Union und denen des Drittlands sowie zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Integration erneuerbarer und CO₂-armer Energie in das Netz und die Übertragung von aus erneuerbaren und CO₂-armen Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen; und

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 10

Artikel 5 Absatz 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(5) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 übermitteln jedes Jahr bis zum 31. Januar der Agentur und der jeweiligen Gruppe den Bericht gemäß Absatz 4 dieses Artikels, der um Informationen über die Fortschritte und gegebenenfalls über die Verzögerungen bei der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren sowie über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht wird deutlich als solcher gekennzeichnet und abgefasst, ohne dass der Text der Vorhabenträger geändert wird.	(5) Die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene benannt wurden , übermitteln jedes Jahr bis zum 31. Januar der Agentur und der jeweiligen Gruppe den Bericht gemäß Absatz 4 dieses Artikels, der um Informationen über die Fortschritte und gegebenenfalls über die Verzögerungen bei der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren sowie über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht wird deutlich als solcher gekennzeichnet und abgefasst, ohne dass der Text der Vorhabenträger geändert wird.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 11

Artikel 8

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Artikel 8 Organisation des Genehmigungsverfahrens 3. Unbeschadet einschlägiger Anforderungen <i>des Völkerrechts sowie</i> des Unionsrechts erleichtert die zuständige Behörde den Erlass der umfassenden Entscheidung. Die umfassende Entscheidung ist der endgültige Nachweis dafür, dass das Vorhaben von gemeinsamem Interesse den Status der Baureife erreicht hat und diesbezüglich keine weiteren Genehmigungen oder Zulassungen mehr erforderlich sind. Die umfassende Entscheidung wird innerhalb der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Frist nach einem der nachfolgenden Schemata getroffen:	Artikel 8 Organisation des Genehmigungsverfahrens 3. Unbeschadet einschlägiger Anforderungen regionaler und nationaler Rechtsvorschriften , des Unionsrechts sowie des Völkerrechts erleichtert die zuständige Behörde den Erlass der umfassenden Entscheidung. Die umfassende Entscheidung ist der endgültige Nachweis dafür, dass das Vorhaben von gemeinsamem Interesse den Status der Baureife erreicht hat und diesbezüglich keine weiteren Genehmigungen oder Zulassungen mehr erforderlich sind. Die umfassende Entscheidung wird innerhalb der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Frist nach einem der nachfolgenden Schemata getroffen:

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 12

Artikel 9

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Artikel 9 Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Bis zum [1. Mai 2023] veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das für Vorhaben von gemeinsamem Interesse geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich, in ihm wird jedoch gegebenenfalls auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder daraus zitiert. Die zuständigen nationalen Behörden stimmen sich bei der Erstellung ihres Verfahrenshandbuchs mit den Nachbarländern ab und ermitteln Synergien mit diesen.	Artikel 9 Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Bis zum [1. Mai 2023] veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das für Vorhaben von gemeinsamem Interesse geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich, in ihm wird jedoch auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder daraus zitiert. Die zuständigen nationalen und regionalen Behörden arbeiten mit den Behörden der Nachbarländer zusammen, um bewährte Verfahren auszutauschen und das Genehmigungsverfahren zu erleichtern.

<p>[...]</p> <p>4. Vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a wird, sofern nicht bereits nach nationalem Recht gleiche oder höhere Anforderungen gelten, durch den Vorhabenträger oder, falls dies im nationalen Recht so festgelegt ist, von der zuständigen Behörde mindestens eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Öffentliche Konsultationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags stattfinden müssen, werden von dieser öffentlichen Konsultation nicht berührt. Im Zuge der öffentlichen Konsultation werden die in Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a genannten Interessenträger frühzeitig über das Vorhaben informiert; außerdem trägt sie dazu bei, den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse, auch im Hinblick auf das Vorhaben betreffende Überlegungen bezüglich einer angemessenen Anpassung an den Klimawandel, und die in den Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Themen festzustellen. (...)</p>	<p>[...]</p> <p>4. Vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a wird, sofern nicht bereits nach nationalem Recht gleiche oder höhere Anforderungen gelten, durch den Vorhabenträger oder, falls dies im nationalen Recht so festgelegt ist, von der zuständigen Behörde mindestens eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Öffentliche Konsultationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags stattfinden müssen, werden von dieser öffentlichen Konsultation nicht berührt. Im Zuge der öffentlichen Konsultation werden die in Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a genannten Interessenträger frühzeitig über das Vorhaben informiert; außerdem trägt sie dazu bei, den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse sowie ggf. einen alternativen Standort bzw. eine alternative Trasse, auch im Hinblick auf das Vorhaben betreffende Überlegungen bezüglich einer angemessenen Anpassung an den Klimawandel, und die in den Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Themen festzustellen. [...]</p>
--	---

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 13

Artikel 16

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Artikel 16</p> <p>Berücksichtigung von Investitionen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen</p> <p>1. Effizient angefallene Investitionskosten (ohne Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fallen und der Zuständigkeit der nationalen</p>	<p>Artikel 16</p> <p>Berücksichtigung von Investitionen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen</p> <p>1. Effizient angefallene Investitionskosten (ohne Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e und Nummer 2 Buchstabe a genannten Kategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 3 und Anhang IV Nummer 1 Buchstabe c genannte Kategorie fallen</p>

<p>Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.</p> <p>2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden beantragt, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden. Für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fällt, gelten sie gegebenenfalls nur dann, wenn bereits eine Bewertung der Marktnachfrage durchgeführt wurde, die ergeben hat, dass die effizient angefallenen Investitionskosten voraussichtlich nicht von den Tarifen gedeckt werden.</p> <p>4. [...] Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen ÜNB/FNB um gegenseitiges Einvernehmen, das, ohne darauf beschränkt zu sein, auf den in Absatz 3 Buchstaben a und b angegebenen Informationen beruht. Bei der Bewertung wird das gleiche Szenario zugrunde gelegt wie im Auswahlverfahren für die Erstellung der Unionsliste, in der das Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgeführt ist. Wenn durch ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse negative externe Effekte wie Ringflüsse begrenzt werden und das betreffende Vorhaben von gemeinsamem Interesse in dem Mitgliedstaat verwirklicht wird, in dem die negativen externen Effekte ihren Ursprung haben, wird die Begrenzung der negativen Auswirkungen nicht</p>	<p>und der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen Netzbetreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungs- und/oder Verteilungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.</p> <p>2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e und Nummer 2 Buchstabe a sowie in Anhang IV Nummer 1 Buchstabe c genannten Kategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden beantragt, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden. Für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fällt, gelten sie gegebenenfalls nur dann, wenn bereits eine Bewertung der Marktnachfrage durchgeführt wurde, die ergeben hat, dass die effizient angefallenen Investitionskosten voraussichtlich nicht von den Tarifen gedeckt werden.</p> <p>4. [...] Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen Netzbetreiber um gegenseitiges Einvernehmen, das, ohne darauf beschränkt zu sein, auf den in Absatz 3 Buchstaben a und b angegebenen Informationen beruht. Bei der Bewertung wird das gleiche Szenario zugrunde gelegt wie im Auswahlverfahren für die Erstellung der Unionsliste, in der das Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgeführt ist. Wenn durch ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse negative externe Effekte wie Ringflüsse begrenzt werden und das betreffende Vorhaben von gemeinsamem Interesse in dem Mitgliedstaat verwirklicht wird, in dem die negativen externen Effekte ihren Ursprung haben, wird die Begrenzung der negativen</p>
---	---

als grenzübergreifender Nutzen gewertet und zieht demnach keine Kostenzuteilung an die ÜNB/FNB der von den negativen externen Effekten betroffenen Mitgliedstaaten nach sich.	Auswirkungen nicht als grenzübergreifender Nutzen gewertet und zieht demnach keine Kostenzuteilung an die Netzbetreiber der von den negativen externen Effekten betroffenen Mitgliedstaaten nach sich.
--	---

Begründung
Intelligente Niederspannungsnetze und intelligente Gasnetze fördern Prosumerismus und damit die Energiewende. Aufgrund der restriktiven Definition von intelligenten Netzen in der geltenden TEN-E-Verordnung gibt es in der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse nicht genügend Smart-Grid-Projekte. Durch diese Änderung soll sie erweitert werden.

Änderung 14
Artikel 18 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
4. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe d sowie Anhang II Nummern 2 und 5 genannten Kategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn die betroffenen Vorhabenträger anhand des Geschäftsplans und von Bewertungen — insbesondere von Bewertungen, die von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder gegebenenfalls von einer nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt wurden — die sich durch das Vorhaben ergebenden erheblichen positiven externen Effekte, z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität und Innovationen, sowie ihre mangelnde kommerzielle Tragfähigkeit klar belegen können.	4. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe d sowie Anhang II Nummern 2, 4 und 5 genannten Kategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn die betroffenen Vorhabenträger anhand des Geschäftsplans und von Bewertungen — insbesondere von Bewertungen, die von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder gegebenenfalls von einer nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt wurden — die sich durch das Vorhaben ergebenden erheblichen positiven externen Effekte, z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität und Innovationen, sowie ihre mangelnde kommerzielle Tragfähigkeit klar belegen können.

Begründung
Elektrolyseure sollten für eine CEF-Förderung in Betracht kommen. Gerade am Anfang hängen Netzinvestitionen von der Produktionskapazität ab und müssen daher zusammenhängend gesehen werden. Elektrolyseure sind insbesondere durch die Bedienung der Wasserstoffnachfrage in Grenzregionen von grenzübergreifender Bedeutung.

Änderung 15
Anhang II

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>3. Wasserstoff:</p> <p>a) Fernleitungen für den Transport von Wasserstoff, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen und hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassen; ausgenommen sind Rohrleitungen für die lokale Verteilung von Wasserstoff;</p> <p>b) an die unter Buchstabe a genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene Untergrundspeicher;</p> <p>c) Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigwasserstoff oder Wasserstoff, der zur Einspeisung von Wasserstoff in das Netz in anderen chemischen Stoffen gebunden ist;</p> <p>d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Wasserstoffnetzes oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich ist, einschließlich Verdichterstationen.</p> <p>Bei all den unter den Buchstaben a, b, c und d aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich sowohl um neugebaute als auch um von Erdgas auf Wasserstoff umgerüstete Ausrüstungen und Anlagen oder um eine Kombination aus beiden handeln.</p>	<p>3. Wasserstoff:</p> <p>a) Fernleitungen für den Transport von Wasserstoff, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen und hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassen; ausgenommen sind Rohrleitungen für die lokale Verteilung von Wasserstoff;</p> <p>b) an die unter Buchstabe a genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene Untergrundspeicher;</p> <p>c) Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigwasserstoff oder Wasserstoff, der zur Einspeisung von Wasserstoff in das Netz in anderen chemischen Stoffen gebunden ist;</p> <p>d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Wasserstoffnetzes oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich ist, einschließlich Verdichterstationen;</p> <p><i>e) jede Ausrüstung oder Anlage, die die Nutzung von sauberem Wasserstoff als Brennstoff im Verkehrssektor innerhalb des TEN-V-Kernnetzes und des TEN-V-Gesamtnetzes ermöglicht.</i></p> <p>Bei all den unter den Buchstaben a, b, c und d aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich sowohl um neugebaute als auch um von Erdgas auf Wasserstoff umgerüstete Ausrüstungen und Anlagen oder um eine Kombination aus beiden handeln.</p>

<i>Begründung</i>
<p>Dadurch wird ein besseres Zusammenspiel der Verkehrs- und der Energiepolitik gefördert. Im Interesse einer besseren Abstimmung auf die „Hydrogen Valley“-Regionen, in denen umfangreiche Investitionen in die Wasserstoffherzeugung geplant werden, sollten sowohl das TEN-V-Kernnetz als auch das TEN-V-Gesamtnetz einbezogen werden.</p>

Änderung 16

Anhang IV

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>ANHANG IV REGELN UND INDIKATOREN FÜR DIE KRITERIEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE UND VORHABEN VON GEGENSEITIGEM INTERESSE</p> <p>c) Intelligente Stromnetze: Das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf der Hochspannungsebene und der Mittelspannungsebene ausgelegt. An ihm sind Übertragungsnetzbetreiber, Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt. Verteilernetzbetreiber können nur mit Unterstützung von Übertragungsnetzbetreibern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein, die mit dem Vorhaben eng verbunden sind und die Interoperabilität gewährleisten. Ein Vorhaben deckt mindestens 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten ab, und zwar in einem Verbrauchsgebiet von mindestens 300 Gigawattstunden/Jahr, von denen mindestens 20 % aus variablen erneuerbaren Energiequellen stammen.</p>	<p>ANHANG IV REGELN UND INDIKATOREN FÜR DIE KRITERIEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE UND VORHABEN VON GEGENSEITIGEM INTERESSE</p> <p>c) Intelligente Stromnetze: Das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen vor allem auf der Hochspannungsebene oder aber der Mittelspannungsebene ausgelegt. An ihm sind Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt und es deckt mindestens 50 000 Nutzer ab, die in einem Verbrauchsgebiet von mindestens 300 Gigawattstunden/Jahr, von denen mindestens 20 % aus fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen stammen, Strom erzeugen und/oder verbrauchen. Im Rahmen des Projekts kann auch ein virtueller grenzübergreifender Verbund vorgesehen werden.</p>

<i>Begründung</i>
<p>Niederspannungsnetze fördern Prosumerismus und damit die Energiewende. Aufgrund der restriktiven Definition von intelligenten Netzen in der geltenden TEN-E-Verordnung gibt es in der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse nicht genügend Smart-Grid-Projekte. Durch diese Änderung soll sie erweitert werden.</p>

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung zur Überarbeitung der Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E); ist sich darüber im Klaren, dass zwar die Ziele der derzeitigen Verordnung weitgehend gültig bleiben, aber der derzeitige TEN-E-Rahmen noch nicht in vollem Umfang die Änderungen im Energiesystem widerspiegelt, die infolge des neuen politischen Kontextes und der raschen technologischen Entwicklungen zur Erreichung strengerer Zielvorgaben für 2030 sowie des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu erwarten sind; betont, dass Klimaveränderungen, die jetzt nicht abgewendet werden können, in Europa trotz der Eindämmungs- und Anpassungsbemühungen erhebliche Auswirkungen haben werden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Anstrengungen zur Modernisierung der Energieinfrastruktur als wesentliche Voraussetzung für die Energiewende zu verstärken; dabei sind der Klima- und Naturschutz zu gewährleisten und die Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der SDGs einzuhalten;
2. stellt erfreut fest, dass den regionalen Gruppen in dem künftigen Rahmen weiterhin eine Schlüsselrolle im Verfahren zur Ermittlung und Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) zukommen wird, denn dabei ist die Gewährleistung einer entsprechenden regionalen und lokalen Vertretung von größter Bedeutung;
3. begrüßt den Vorschlag, die Liste der PCI mit Blick auf die Ziele der Klimaneutralität und der Versorgungssicherheit zu aktualisieren, um die neuesten technologischen Entwicklungen ausreichend widerzuspiegeln und alle relevanten Infrastrukturkategorien abzudecken; begrüßt insbesondere, dass Lösungen für intelligente Netze, die Integration intelligenter Systeme (Power-to-Gas usw.), die Erzeugung von Wasserstoff und synthetischen Gasen aus erneuerbaren Energiequellen, Elektrolyseure, Offshore-Netze und Verteilernetze berücksichtigt werden; betont das große Potenzial für die Erzeugung von Fernwärme und -kälte aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme, u. a. auch im regionalen oder im grenzüberschreitenden Verbund zwischen Mitgliedstaaten; stellt erfreut fest, dass die Methangasinfrastruktur und Ölpipelines ausgeschlossen werden, sofern dies keine negativen Auswirkungen oder unerwünschten Nebenwirkungen aufgrund der spezifischen lokalen oder regionalen Situation mit sich bringt;
4. begrüßt die Anforderung, dass alle Vorhaben obligatorische Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und den Grundsatz der Schadensvermeidung im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal befolgen müssen (gemäß Artikel 17 der EU-Taxonomieverordnung¹), als wichtigen Fortschritt hin zur Verwirklichung der gemeinsamen umweltpolitischen Ziele der EU;
5. merkt an, dass bei der Bewertung von Vorhaben im TEN-E-Rahmen viele Aspekte einbezogen werden müssen, insbesondere die spezifischen lokalen und regionalen Herausforderungen in Verbindung mit der Energie- und Klimawende, die Bedeutung einer stabilen und sicheren Energieversorgung, der Zugang aller Europäer zu bezahlbarer Energie, die Bekämpfung der Energiearmut, die Verknüpfung mit nationalen, regionalen und lokalen Energiestrategien und die Abstimmung auf bereits bestehende Programme und Projekte;

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

6. betont, dass die Energieinfrastrukturen eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielen und erhebliche ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen haben können; fordert die Kommission daher auf, einen ständigen Mechanismus für den Dialog der regionalen Gruppen mit den betroffenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einzurichten, der mit dem durch die Verordnung über das Governance-System für die Energieunion geschaffenen Rahmen für den Mehrebenen-Klima- und -Energiedialog im Einklang steht;
7. betont, dass ein solider Rahmen für die Erteilung von Genehmigungen erforderlich ist. Derzeit sind die Genehmigungsverfahren, selbst bei PCI, noch sehr langwierig. Widersprüchliche bestehende Verfahren, zuweilen in Verbindung mit einem spezifischen institutionellen Kontext, können in bestimmten Mitgliedstaaten Fortschritte erschweren. Darüber hinaus kann es auch zu öffentlichem Widerstand kommen, da der Beteiligung von Interessenträgern nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird;
8. fordert, dass die Zuerkennung des Prioritätsstatus für PCI sorgfältig geprüft und für solche Projekte ausgeschlossen werden sollte, die negative Auswirkungen auf das Klima oder auf geschützte Lebensräume oder Arten haben könnten;
9. hebt hervor, dass Genehmigungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt abgeschlossen werden müssen; befürwortet indes die in Artikel 10 des Verordnungsvorschlags vorgeschlagenen Schritte, um den Abschluss der Genehmigungsverfahren durch die verschiedenen beteiligten Behörden innerhalb einer vertretbaren Zeitdauer sicherzustellen; erachtet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen mit ausreichenden Kompetenzen, Entscheidungsbefugnissen und klaren Fristvorgaben als wichtig; geht davon aus, dass die Projektteilnehmer dadurch wiederum an Sicherheit gewinnen und von Anfang an ihr Risiko besser abschätzen können;
10. ist über die zunehmende Bedeutung sauberen, vorzugsweise mit Hilfe von erneuerbaren Energien erzeugten Wasserstoffs in der Europäischen Union erfreut; begrüßt den vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem der Forderung des AdR entsprochen wird, einen EU-Rechtsrahmen zur stärkeren Förderung von Marktentwicklung und Infrastruktur zu schaffen, indem die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über transeuropäische Energienetze überarbeitet und insbesondere die Vorgaben für PCI nach TEN-E² und den unionsweiten Zehnjahresnetzausbauplänen (TYNDP) entsprechend angepasst werden; befürwortet ferner die Einführung spezifischer Wasserstoff-Infrastrukturkategorien in der TEN-E-Verordnung wie Fernleitungen für den Transport von Wasserstoff (einschl. für reinen Wasserstoff umgewidmeter bestehender Erdgas-Rohrleitungen), Verteilerleitungen, Speichieranlagen und Elektrolyseure, die für eine Förderung im Rahmen der Fazilität Connecting Europe in Frage kommen müssen;

² Stellungnahme „Ein Fahrplan für sauberen Wasserstoff – der Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu einem klimaneutralen Europa“ – Birgit Honé (DE/SPE) (CoR 2020-549).

11. hebt mit Blick auf die Notwendigkeit der Elektrifizierung den Beitrag von sauberem Wasserstoff hervor, um die Abkehr von fossilen Brennstoffen und die Verringerung der anhaltenden Emissionen aus umweltbelastenden Sektoren wie Industrie und Schwerverkehr zu bewältigen, in denen eine direkte Elektrifizierung ggf. nur begrenzt möglich ist; gibt zu bedenken, dass Wasserstoff aus erneuerbaren Energien im Fokus stehen sollte und CO₂-arm erzeugter Wasserstoff zur Dekarbonisierung genutzt werden sollte, bis genügend erneuerbarer Wasserstoff verfügbar ist; fordert daher die EU-Institutionen, die Mitgliedstaaten und die Industrie auf, die Erzeugung von Strom und Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern auszubauen, um eine kontraproduktive Konkurrenz zwischen Elektrolyseuren zur Wasserstoffherzeugung zum einen und Direktnutzungen für erneuerbaren Strom zum anderen zu vermeiden³; appelliert ferner an die Kommission, eine klare Taxonomie „erneuerbarer Gase“ aufzustellen;
12. unterstreicht, dass für einen klimaneutralen Verkehr (Mobilität) wie auch die Erzeugung von sauberem Wasserstoff ein zeitnaher erheblicher Ausbau der Erzeugungskapazitäten der Erneuerbaren Energien und deren Technologien in der EU erforderlich ist;
13. betont, wie wichtig es ist, dass die Tätigkeiten im Rahmen der TEN-E-Verordnung voll und ganz mit den einschlägigen Planungsinstrumenten, insbesondere den nationalen Energie- und Klimaplänen (NECP), in Einklang stehen; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang zu den NECP ihrer Mitgliedstaaten beitragen können sollten, und fordert bei der Ausarbeitung eine optimale Vertretung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;
14. weist darauf hin, dass der Verkehr ein Viertel aller CO₂-Emissionen in der EU verursacht und die einzige Branche ist, in der die CO₂-Emissionen im Vergleich zum Referenzjahr 1990 nicht gesunken sind; hebt das Potenzial von Wasserstoff hervor, zur Senkung der CO₂-Emissionen der Verkehrsträger beizutragen, insbesondere dort, wo eine vollständige Elektrifizierung schwierig oder noch nicht möglich ist; betont, dass die Tankinfrastruktur ausgebaut werden muss, um die Wasserstoffnutzung im Verkehrssektor zu fördern;
15. ist der Ansicht, dass CO₂-arme Antriebstechnologien für LKW, Reisebusse und Binnenschiffe wie Brennstoffzellen und Elektromotoren mit Oberleitungen sowie Biogas und andere Energieträger, die den Anforderungen an Nachhaltigkeit und Treibhausgasreduzierung entsprechen, durch die Revision der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V)⁴ einen deutlich höheren Stellenwert bekommen sollten. Der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur entlang der Kern- und Gesamtnetzkorridore ist eine Voraussetzung für die Verbreitung dieser Technologien. Die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) sollte dafür ausreichende Finanzmittel bereitstellen;

³ Das Europäische Parlament hob die Notwendigkeit des Aufbaus zusätzlicher Kapazitäten in seinem Bericht über eine europäische Wasserstoffstrategie hervor (2020/2242(INI)), ITRE, Berichterstatter: Jens Geier.

⁴ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0116_DE.html#_ftnref20.

16. unterstreicht die Notwendigkeit, Synergien zwischen den Strategien für die TEN-V, die TEN-E und alternative Kraftstoffe zu schaffen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, im Rahmen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität eine Wasserstofftankstellen-Infrastruktur aufzubauen und ferner die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zu überarbeiten, um so konkrete Anforderungen und harmonisierte Standards für einen schrittweisen Aufbau des Wasserstoff-Tankstellennetzes in den Mitgliedstaaten, Regionen und Städten festzulegen;
17. hält eine offenere Herangehensweise an die Definition von grenzüberschreitenden Vorhaben für angebracht, um nicht nur große Übertragungsvorhaben zu berücksichtigen, sondern auch lokale, dezentrale und häufig partizipative Smart-Grid-Projekte einzubeziehen, die sich über physische Grenzen hinwegsetzen. Regionale und lokale dezentrale Projekte über nationale Grenzen hinweg könnten nicht nur für die regionalen und nationalen Systeme Vorteile bringen, sondern auch für die verschiedenen Mitgliedstaaten, etwa durch die Integration erneuerbarer Energien, die Überwindung von Engpässen und die Vermeidung negativer externer Effekte;
18. betont, dass der TEN-E-Rahmen überarbeitet werden muss, um das Potenzial der Prosumenten, der lokalen Energiegemeinschaften und der neuen Technologien⁵ umfassend zu berücksichtigen und zum Tragen zu bringen und um so bestmöglich zur Umsetzung der EU-Energie- und -Klimaziele beizutragen und die Handlungskompetenz der Verbraucher zu fördern; hebt die Bedeutung des Nieder- und Mittelspannungs-Stromnetzes hervor, das den Aufbau der notwendigen Infrastruktur erfordert, damit viele neue dezentrale Erzeuger Strom in das System einspeisen können; unterstreicht, dass auch neue Kleinerzeuger an das Nieder- und Mittelspannungs-Stromnetz angeschlossen werden müssen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Zusammenfassung mehrerer kleiner Vorhaben vorzusehen, damit sie die derzeit vorgeschriebenen Kriterien erfüllen; gibt zu bedenken, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sehr auf diese Art Flexibilität angewiesen sind, um bestimmte kombinierte Projekte entwickeln und dafür Fördermittel erhalten zu können;

⁵ Z. B. Energiespeicherung, Laststeuerung, (ggf. grenzüberschreitende) Mikronetze, Elektromobilität.

19. stellt fest, dass die TEN-E-Verordnung als zentrale Säule der Energieinfrastrukturentwicklung in der EU und somit als entscheidender Faktor für die Erreichung der Klimaneutralität weitgehend den Grundsätzen der aktiven Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt; betont den Mehrwert der regionalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung grenzüberschreitender Vorhaben, Transparenz, Rechtssicherheit und den Zugang zu Finanzmitteln; fordert eine umfassende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Partner und nicht lediglich als Interessenträger im Einklang mit diesen Grundsätzen der aktiven Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Brüssel, den 1. Juli 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Bližkovský

III. VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013
Referenzdokument	COM(2020) 824 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a GO
Schreiben der Kommission oder Befassung durch den Rat/das EP	
Beschluss des Präsidenten	13.1.2021
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
Berichterstatter	Robert Sorin NEGOIȚĂ (RO/EVP)
Analysevermerk	15.3.2021
Prüfung in der Fachkommission	Kein Meinungs austausch
Annahme in der Fachkommission	7. Juni 2021
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	1. Juli 2021
Frühere Stellungnahmen des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle und/oder territoriale Folgenabschätzung (wenn erforderlich)	